

Eckpunkte des anwaltsorientierten Studiums

Prof. Dr. Stephan Barton, Prof. Dr. Fritz Jost, Wiss. Mit. Kathrin Brei,
Verda Oezmen
Institut für Anwalts- und Notarrecht, Universität Bielefeld

Änderungen des Deutschen Richtergesetzes

Am 25.4.2003 fand im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld die 5. Soldan-Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung statt. Vertreten waren 18 juristische Fakultäten, die BRAK und die Bundesnotarkammer, der DAV, das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die Justiz und Justizprüfungsämter sowie zahlreiche RAKn.¹ Bei der vom Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld ausgerichteten Veranstaltung ging es um die Umsetzung der Studienreform, deren Grundlagen der Bundesgesetzgeber mit den am 1.7.2003 in Kraft tretenden Änderungen des Deutschen Richtergesetzes geschaffen hat.² Die Ziele der Reform³ (Berufsfeldorientierung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz, Schwerpunktbeirichstudium, Aufteilung der ersten Prüfung in einen universitären und einen staatlichen Teil)⁴ sind nunmehr von den Landesgesetzgebern und den einzelnen Fakultäten umzusetzen. Die berufliche Erfahrung und die Fachkompetenz der Anwaltschaft wird in Zukunft schon in der universitären Ausbil-

dung stärker gefragt sein. Die entscheidenden Umsetzungsschritte, von denen das Gelingen der Reform abhängt, müssen letztlich von den Fakultäten getan werden. Die Änderungen des DRiG enthalten naturgemäß nur Grundlinien und Richtungsvorgaben. Die Juristenausbildungsgesetze der Länder werden den Fakultäten große Freiräume gewähren, damit sich unterschiedliche Profile herausbilden können.⁵ Dies gilt besonders für Inhalt und Zahl der jeweiligen Schwerpunktbereiche, in denen die Reformziele ihren Niederschlag finden müssen, zumal das hierauf bezogene Universitätsexamen Teil der an die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung tretenden „ersten Prüfung“ sein wird.

Arbeitsgemeinschaften beschäftigten sich auf der 5. Soldan-Tagung mit der Einbeziehung der Anwaltschaft in das Studium, mit Anwaltsklausuren und -hausarbeiten im Studium und Examen, Schlüsselqualifikationen für die anwaltliche Praxis und mit Formen und Inhalten anwaltsbezogener Schwerpunktausbildung. Aufbauend auf den Beratungen der Arbeitsgemeinschaften wurden „Bielefelder Empfehlungen zur inhaltlichen Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums“ verabschiedet, die in diesem Heft abgedruckt sind.

Anwaltsorientierung in Lehre und Leistungskontrollen

Das Erfordernis eines stärkeren Praxisbezugs, namentlich die Ausrichtung auf die spätere anwaltliche Tätigkeit, verlangt nach

1 Vorausgegangen waren in den vergangenen Jahren Tagungen in Hannover, Heidelberg, Berlin und Köln. Der Band zur diesjährigen Soldan-Tagung (Barton/Jost, Hrsg., Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums, Band 11 der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht) ist im Erscheinen begriffen.

2 BGBl. I 2002, 2592.

3 Vgl. dazu auch Hommelhoff/Teichmann, JuS 2002, 839 (840 f.).

4 Nicht behandelt werden hier die Änderungen im Referendariat.

5 Vgl. BT-Drucks. 14/7176, S. 1, 7, 9, 12 f.

Barton, Jost, Brei, Oezmen, Eckpunkte des anwaltsorientierten Studiums

Änderungen innerhalb der universitären Lehre und im Hinblick auf die zu fordernden Leistungsnachweise. Schon vom ersten Tag des Studiums an wird sich die Juristenausbildung zukünftig mehr an den Bedürfnissen der rechtsberatenden Praxis zu orientieren haben: „Rechtsberatende und rechtsgestaltende, Streitvermeidende und schlichtende Aspekte der juristischen Tätigkeiten sollen von Anfang an mit in den Blick genommen werden. Die jungen Juristinnen und Juristen sollen lernen, zukunftsgerichtet zu handeln, Handlungsalternativen zu entwickeln, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen abzuschätzen und interessenorientiert zu argumentieren“⁶. Die Beratungsorientierung hat sich dabei auf alle Bereiche des Studiums zu erstrecken, also auf sämtliche rechtlichen Kerngebiete (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) und das neue Schwerpunktbereichsstudium.

Damit ist keine Ausweitung des Lehr- und Prüfungsstoffs verbunden; gefordert ist in erster Linie ein Perspektivenwechsel: „Die Blickrichtung der Studierenden soll sich ändern. Ihnen sollen nicht mehr nur abgeschlossene Fälle zur Begutachtung vorgelegt werden – nach dem Motto: ‚Folgender Fall. Wie ist die Rechtslage?‘ –, sondern auch offene, gestaltungsfähige Sachverhalte. Diese könnten z.B. mit der Frage nach den Möglichkeiten enden, die der Mandant hat, um zu seinem Ziel zu gelangen, wie er vertraglich abgesichert werden könnte usw. Neben der Rechtmäßigkeit wird also auch die Zweckmäßigkeit eines Vorgehens zu berücksichtigen sein“⁷.

Die stärkere Praxisorientierung gefährdet nicht die Wissenschaftlichkeit des Studiums. Im Studium sind vielmehr unter Einbeziehung interdisziplinärer Elemente die wissenschaftlichen Grundlagen für die spätere Berufstätigkeit zu vermitteln.⁸ Denn das Fundament erfolgreicher juristischer Tätigkeit ist die Fähigkeit strukturierten, auch fächerübergreifenden Denkens, Fertigkeiten, die im wissenschaftlichen Studium zu vermitteln sind.⁹ Beispielhaft sei nur die Fähigkeit zur Anwendung neuer und unvertrauter Normen genannt, die gerade im anwaltlichen Beruf von elementarer Bedeutung ist.

Praxisbezug des Studiums heißt – um Missverständnissen vorzubeugen – allerdings nicht, den Lehrstoff auf diejenigen Rechtsgebiete zu beschränken, die in der Praxis von besonderer quantitativer Bedeutung sind (z.B. Mietrecht oder Verkehrsrecht). Dies lassen die gesetzlichen Vorgaben, die auch weiterhin eine Ausbildung zum Einheitsjuristen verlangen, nicht zu.¹⁰ Auch soll durch einen Perspektivenwechsel im Studium das Referendariat nicht vorweggenommen werden. Die Bearbeitung von konkreten Akten wird auch weiterhin der praktischen Ausbildung vorbehalten bleiben müssen.

Alle Bemühungen um einen Praxisbezug in der Lehre wären jedoch letztlich zum Scheitern verurteilt, wenn die anwaltsorientierte Sichtweise nicht auch Eingang in die zu fordernden Prüfungsleistungen fände. Verkürzt kann man sagen, dass die Studierenden nur das lernen, was letztendlich auch geprüft wird.¹¹

Vorstellbar sind die unterschiedlichsten Formen von anwaltsbezogenen Aufgabenstellungen¹². Ausgehend von den oben angesprochenen Aspekten der Zukunftsorientierung und der Interessenbezogenheit bieten sich etwa Aufgaben aus dem Bereich der Vertragsgestaltung oder der Normsetzung (z.B. Satzungen)¹³ sowie der Verfahrensgestaltung¹⁴ an. Denkbar ist aber auch, bereits bestehende Verträge aus dem Blickwinkel der Interessen des Mandanten zu überprüfen.

Auch jenseits von Vertragsgestaltung und Normsetzung muss, wenn auch in vorsichtigen Schritten, das Arbeiten mit offenen Sachverhalten in die Leistungskontrollen Eingang finden. Die Studierenden müssen frühzeitig damit vertraut gemacht werden, dass der rechtlichen Beurteilung in der Regel kein endgültig abgeschlossener Sachverhalt zugrunde liegt; diesem Umstand müssen sie ihre Vorgehens- und Prüfweise anpassen.¹⁵ Möglich sind hier Aufgabenstellungen, in denen der Sachverhalt aus der verkürzten Laienperspektive des Mandanten dargestellt wird. Die Studierenden müssen dann anhand der Angaben des Mandanten prüfen, ob und ggf. wie sich dessen Wünsche realisieren lassen. In ihren Lösungsvorschlägen werden sie zu berücksichtigen haben, dass die Informationen des Mandanten unvollständig sein können. Zudem müssen sie, wenn sich mehrere Handlungsalternativen auf tun, darlegen und begründen, warum sie sich für eine bestimmte Vorgehensweise entscheiden.

Das neue Schwerpunktbereichsstudium

§ 5a Abs. 2 DRiG n.F. sieht für die zweite Hälfte des Studiums eine Ausbildung in Schwerpunktbereichen mit Wahlmöglichkeit vor: „Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“ (§ 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG n.F.).

Das neue Schwerpunktbereichsstudium bringt erhebliche organisatorische und inhaltliche Änderungen des Studiums mit sich. Dies wird besonders deutlich durch die Abschaffung des bisherigen 1. Staatsexamens und dessen Ersetzung durch eine zweigeteilte „erste Prüfung“. Diese besteht zukünftig aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und zusätzlich aus einer von den juristischen Fakultäten eigenverantwortlich durchzuführenden Schwerpunktbereichsprüfung. Beide Teile der ersten Prüfung müssen unabhängig voneinander bestanden werden; die Gesamtnote wird zu 70 Prozent aus dem staatlichen und zu 30 Prozent aus dem universitären Teil gebildet. Über die Aufteilung der Prozentwerte wurde im Gesetzgebungsprozess heftig gerungen. Die Erhöhung des Gewichts der Schwerpunktbereichsprüfung, die im Laufe des Gesetzgebungsprozesses erfolgte – der Bundesratsentwurf hatte einen Anteil von 25 Prozent vorgesehen –, verdeutlicht die Aufwertung der zukünftigen Universitätsausbildung und die damit verbundene gestiegene Verantwortung der Fakultäten.

Das künftige Schwerpunktbereichsstudium unterscheidet sich deutlich von der traditionellen Wahlfachausbildung. Der Ge-

6 Schubmann-Wagner, in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O., S. 135; nach §§ 5a Abs. 3 und 5d Abs. 1 DRiG n.F. ist die rechtsberatende Praxis sowohl bei den Studieninhalten als auch bei den Prüfungen zu berücksichtigen.

7 Schubmann-Wagner, a.a.O., S. 136.

8 Barton, in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O., S. 15.

9 Vgl. dazu Huber, in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O., S. 33, der für eine Renaissance des Studiums generale plädiert.

10 § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG n.F. bezeichnet als Pflichtfächer u.a. die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts; der daraus folgende Fächerkanon wird z.B. in § 11 Abs. 2 und 3 JAG NRW n.F. konkretisiert.

11 Siehe Schubmann-Wagner, in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O., S. 136.

12 Vgl. u.a. Raiser/Schmidt/Bultmann, Anwaltsklausuren, 2003, S. 15 ff., die fünf unterschiedliche Typologien der Beratungs- und Gestaltungsaufgaben herausgearbeitet haben. Aufgabensammlungen finden sich außer in dem Band von Raiser/Schmidt/Bultmann auch in Barton/Jost (Hrsg.), Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium. Fälle und Lösungen in Ausbildung und Prüfung, 2002.

13 Siehe dazu Raiser/Schmidt/Bultmann, a.a.O., S. 19 f. sowie die Aufgabenbeispiele S. 126 ff.; Rittershaus/Teichmann, Anwaltliche Vertragsgestaltung, 2000; Brei, in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 12), S. 37 ff.

14 Koch, JuS 2000, 320 ff.

15 Siehe auch Ziff. 6 der Bielefelder Empfehlungen BRAK-Mitt. 2003, 155 (in diesem Heft).

Barton, Jost, Brei, Oezmen, Eckpunkte des anwaltsorientierten Studiums

setzgeber strebt als Ziel des Schwerpunktstudiums eine „berufsfeld-orientierte wissenschaftliche Ergänzung und Vertiefung des Pflichtfachstudiums“¹⁶ an. Der Schwerpunktbereich stellt damit einen idealen Ort für exemplarische wissenschaftliche Vertiefungen und für die Integration anspruchsvoller anwaltsorientierter Ausbildungselemente dar. Dabei sollen hier keinesfalls neue Fächer – wie etwa anwaltliches Berufsrecht, Büroorganisation oder Gebührenrecht¹⁷ –, sondern die wissenschaftlichen Grundlagen der durch Interessengebundenheit und Zielgerichtetheit gekennzeichneten anwaltlichen Perspektive vermittelt werden. Zugleich können in diesem Teil des Studiums die Schlüsselqualifikationen und Grundlagenfächer besonders erfolgversprechend einbezogen werden. Dies alles sollte „Hand in Hand“ gehen: „Die Integration von Schlüsselqualifikationen, Grundlagen- und Querschnittsfächern sowie Berufsorientierung“ kann „nur i.V.m. juristischem Stoff sinnvoll veranschaulicht und erlernt werden“¹⁸. Ein derart aufgewertetes wissenschaftliches Schwerpunktbereichsstudium erfordert einen Unterricht im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden.¹⁹

Das neue Schwerpunktereichsstudium wird überwiegend in Kleingruppen durchzuführen sein. Das gestattet neue Lernformen wie Moot Courts (Gerichtsrollenspiele) und lässt sogar die Idee einer juristischen Poliklinik möglich erscheinen.²⁰

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Schwerpunktbereiche den juristischen Fakultäten eine eigenständige Profilbildung ermöglichen. Der bisherige Umsetzungsprozess auf den Ebenen des Landesrechts und der Studienordnungen der Fakultäten zeigt, dass von den Profilierungsmöglichkeiten in durchaus unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht wird. Das gilt nicht zuletzt hinsichtlich des Gewichts der Berufsfelderorientierung. Ein eigenständiger Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung“, wie dies die Universität Rostock vorsieht²¹, dürfte allerdings eher die Ausnahme sein. Einen ersten Überblick zu den verschiedenen Schwerpunktereichskonzeptionen der Fakultäten vermitteln die Internetseiten des Deutschen Juristen-Fakultätentages.²²

Da schon ab dem 1.7.2006 nicht mehr nach altem Recht geprüft werden darf, ist zu erwarten, dass die Fakultäten die Studien- und Prüfungsordnungen zügig umsetzen und in naher Zukunft mit der Schwerpunktereichsausbildung beginnen werden.

Schlüsselqualifikationen

Mit dem neugefassten § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG wird erstmals die Verbindung zwischen Schlüsselqualifikationen und der rechtswissenschaftlichen Ausbildung hergestellt.²³ Sinn und Zweck der Integration von Schlüsselqualifikationen in die Juristenausbildung ist es, das juristische Studium zu modernisie-

ren²⁴, indem die für den juristischen Berufsalltag und insbesondere die für die rechtsberatenden Berufe erforderliche Berufsfähigkeit hergestellt wird. Die von allen Seiten²⁵ angenommene Kluft zwischen der wissenschaftlichen Ausbildung und den heutigen Beruhsanforderungen an einen Juristen soll geschlossen werden, indem Studierenden grundlegende transferier- und generalisierbare Qualifikationen und Fertigkeiten vermittelt werden, wie Verhandeln, Gestalten, aber auch Konfliktlösungsstrategien.

§ 5a Abs. 3 DRiG n.F. zählt als Schlüsselqualifikationen Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit auf. Hinzu kommt die in § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG n.F. genannte Fremdsprachenausbildung.

Wichtigste Schlüsselqualifikation für den Berufsalltag eines Juristen ist die Kommunikationsfähigkeit. Hierunter wird die Befähigung verstanden, verbale und nonverbale Signale aufzunehmen, richtig zu deuten und angemessen darauf zu reagieren. Das Zuhören spielt hier ebenso eine Rolle wie auf das Gesagte einzugehen und die eigenen Botschaften verständlich zu übermitteln.²⁶ Die Qualifikationen Rhetorik und Gesprächsführung müssen als Ausfluss der Kommunikationsfähigkeit angesehen werden.²⁷ Rhetorik ist der überzeugende Umgang mit dem Hauptmedium des Juristen: der Sprache.²⁸ Hier spielt auch der Einsatz einer adäquaten Körpersprache eine Rolle. Die Gesprächsführungskompetenz befähigt dazu, ein Gespräch sinnvoll zu strukturieren und in eine angenehme Atmosphäre zu versetzen. Es gilt u.a. auch, nicht ausgesprochene Gedanken des Gesprächspartners aus dem Gesamtzusammenhang zu erschließen.

Die Vernehmungslehre²⁹, die aufgrund der Bedeutung des Personalbeweises eine weitere wichtige Rolle im Berufsleben eines Juristen spielt, setzt sich u.a. mit der Taktik und der Strukturierung von Vernehmungen und Fragetechniken auseinander, die auch aussagepsychologischen Bezug haben.

Die soft skills Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung und Mediation fallen unter den Oberbegriff Konfliktmanagement.³⁰ Verhandlungsmanagement ist die Fähigkeit, systematisch Verhandlungen zu führen, um einen Vertragsabschluss zu erzielen.³¹ Bei der Mediation handelt es sich um ein freiwilliges Verfahren zur interessengerechten außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Verhandlungen werden unter Hinzuziehung eines neutralen Dritten mit dem Ziel fortgesetzt, bestehende Konflikte beizulegen und Vereinbarungen zu schließen.³² Der Übergang zur Streitschlichtung ist fließend.³³ Unter dem Begriff wird die gütliche Streitbeilegung durch Dritte verstanden.³⁴ Während der Mediator eine vermittelnde Hilfestellung zur Einigung leistet, ar-

16 So die treffende Kennzeichnung von *Hommelhoff/Teichmann*, a.a.O., 840.

17 Worauf *Koch*, in: *Barton/Jost* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), S. 122 zutreffend hinweist.

18 *Hommelhoff/Teichmann*, a.a.O., 842.

19 Vgl. die Rahmenempfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages, die von 15 bis 25 Semesterwochenstunden ausgehen; *Hommelhoff/Teichmann* a.a.O., 842 plädieren unter Einbeziehung der Schlüsselqualifikationen für 25 bis 40 Semesterwochenstunden.

20 So *Otte* bei der Zusammenfassung der Diskussion in der von ihm geleiteten Arbeitsgruppe auf der 5. Soldan-Tagung, in: *Barton/Jost* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), S. 132.

21 Vgl. *Koch*, a.a.O., S. 122 f.

22 Unter „<http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/>“, und dort unter „Ausbildungsreform“ (Stand: Juni 2003).

23 BT-Drucks. 14/8629; § 5a Abs. 3 DRiG n.F. lautet: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen.“

24 Vgl. auch *Hommelhoff*, Protokoll der 83. Sitzung des Rechtsausschusses v. 16.5.2001, S. 4.

25 Für die Wissenschaft u.a. *Barton*, JA 2001, 164 ff.; *Jost/Brei*, Jura 2000, 552 f. und für die Praxis u.a. *Ahlers*, in: FS für *Sigle*, 2003, S. 453 ff.; *Rittershaus*, JuS 1998, 302 ff.

26 Hierzu vertiefend *Ponschab* Beitrag in: *Barton/Jost* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), S. 95 ff.

27 So auch *Ponschab*, a.a.O., S. 95 ff.

28 Siehe von *Schlieffen*, in: *Römermann/Paulus* (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003, S. 192 ff.

29 Vertiefend hierzu *Wendler*, in: *Römermann/Paulus*, a.a.O., S. 298 ff.

30 *Ponschab*, a.a.O., S. 97.

31 Vertiefend hierzu *Römermann*, in: *Römermann/Paulus*, a.a.O., S. 111.

32 *Breidenbach*, in: *Breidenbach/Henssler* (Hrsg.), Mediation für Juristen, 1997, S. 1; siehe auch *Steinbrück*, AnwBl. 1999, 574.

33 Vgl. *Koch*, in: *Römermann/Paulus*, a.a.O., S. 232 und *Ponschab*, a.a.O., S. 99.

34 *Koch*, in: *Römermann/Paulus*, a.a.O., S. 231.

Barton, Jost, Brei, Oezmen, Eckpunkte des anwaltsorientierten Studiums

beitet der Schlichter aktiv und ergebnisorientiert auf eine Verständigung der Parteien hin.

Bei den gesetzlich aufgezählten Schlüsselqualifikationen handelt es sich lediglich um Beispiele. Als weitere mögliche Schlüsselqualifikationen können etwa Medienkompetenz, Teamfähigkeit und multikulturelle Kompetenz genannt werden.³⁵

Die durch den Gesetzauftrag auf die Fakultäten zukommenden Herausforderungen betreffen inhaltliche Fragen, aber auch solche der Platzierung im Studienplan, des Lehrpersonals und der zusätzlichen Kosten.

Wie bereits erwähnt, kann die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen besonders erfolgversprechend in den Schwerpunktbereichen erfolgen.³⁶ Hier können speziell zugeschnittene soft skills vertieft und trainiert werden. In allen Schwerpunktbereichen sollte im Hinblick auf die rechtsberatende und rechtsgestaltende Tätigkeit die Vermittlung kommunikativer Kernkompetenzen und die planspielerische Beschäftigung mit dem Mandantengespräch erfolgen.

Schlüsselqualifizierende Elemente sind in Zukunft gem. § 5d Abs. 1 DRiG auch in den Prüfungen zu berücksichtigen. Der mündliche Teil der neuen universitären Schwerpunktprüfung stellt einen geeigneten Prüfungsort dar.

Materielle Hauptprobleme der Fakultäten bei der Umsetzung des Gesetzauftrages sind die Verfügbarkeit geeigneten Lehrpersonals und die damit verbundenen Kosten.³⁷ Die Kooperation mit Praktikern³⁸ wird ebenso notwendig sein wie die Ausschöpfung eigener universitärer Ressourcen; die interdisziplinären Inhalte können in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal anderer Fakultäten vermittelt werden.

Mitwirkung der Anwaltschaft bei der universitären Ausbildung

Inhaltliche Neuorientierung bedeutet demnach auch, dass die anwaltliche Kompetenz und die Praxiserfahrung bereits in der universitären Ausbildung gefragt sind. Schon jetzt sind Anwälte als Lehrbeauftragte in mehr oder minder großem Umfang an den Fakultäten aktiv. Wenn es in Zukunft verstärkt auf Kräfte aus der Anwaltschaft ankommt, so sollten doch die berufsfeldbezogenen Anteile und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Studium keinesfalls nur durch sie abgedeckt werden. Die Verantwortung für die Universitätsausbildung muss nach wie vor in den Händen der Professorinnen und Professoren bleiben, was im Übrigen auch bedeutet, dass sich diese den neuen bzw. veränderten Aufgaben nicht entziehen dürfen.³⁹

Das sachliche Gebot der Mitwirkung der Anwaltschaft ist jetzt auch gesetzlich verankert. Während es in § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO bisher nur um die Referendarausbildung ging, obliegt es dem Vorstand der RAK jetzt, „bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen“. Die Benennung von Arbeitsgemeinschaftsleitern mag sich auf die Referendarausbildung beziehen. Es ist gleichwohl angebracht, dass die Kammern die Fakultäten bei der Suche nach geeigneten Lehrbeauftragten aus dem Anwaltsbereich unterstüt-

zen. Die RAK Hamm will insofern einen „Dozentenpool“ bilden und Fakultäten auf Anfrage besonders qualifizierte RAinnen und RAE vermitteln.⁴⁰ Im Übrigen lässt sich daraus, dass die Aufgabenzuständigkeiten der Kammern in § 73 Abs. 2 BRAO ohnehin nicht abschließend aufgezählt sind („insbesondere“), und aus der in den Entwurfsbegründungen manifestierten Zielsetzung der Änderungen „die Kompetenz der RAKn zur umfassenden Beteiligung an der Juristenausbildung“ entnehmen.⁴¹ Der gesetzliche Ausbildungsauftrag bezieht demnach die Beteiligung an Ausbildung und Prüfung auch der Studierenden in vollem Umfang mit ein.⁴²

In verstärktem Maße auf anwaltliche Lehrbeauftragte⁴³ zurückzugreifen, wird nur möglich sein, wenn deren Aufwand einigermaßen ausgeglichen wird. Die universitären Vergütungssätze werden kaum ausreichen. Die Kammern sind aber aufgrund des veränderten § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO berechtigt, Mittel einzusetzen, um dieses Manko ein Stück weit abzubauen.⁴⁴ Dabei sollte man sich klar machen, dass die in dieser Vorschrift vorgesehene erweiterte Aufgabenzuweisung auch die Pflicht zur Aufgabenerfüllung beinhaltet.⁴⁵ Ob das Engagement in der akademischen Lehre stark sein wird, kann gleichwohl zweifelhaft sein. In der Anwaltschaft gibt es über die Reform unterschiedliche Auffassungen⁴⁶, wobei sich die Befürchtungen hinsichtlich der eigenen Zeit- und Kostenbelastung allerdings in erster Linie auf die mindestens neunmonatige Anwaltsstation im Referendariat beziehen. Eine bessere Vorbereitung auf den Anwaltsberuf beginnend im Studium kann dem Berufsstand jedoch nur nutzen.⁴⁷ Er muss sie „zu seiner Sache“ machen, letztlich auch um die Stellung der Anwaltschaft auf dem Beratungsmarkt zu wahren oder noch zu verbessern.⁴⁸ Ohne Zweifel gibt es in der Anwaltschaft auch ein großes „theoretisch-reflexives“ Ausbildungspotential. Im Fortbildungsbereich sind ganz überwiegend Anwälte als Referenten tätig. Dem „Bielefelder Kompaktkurs Anwalts- und Notartätigkeit“, der in jedem Jahr vornehmlich Referendaren vier Monate lang Recht und Rechtsgebrauch aus der Anwaltperspektive vermittelt, stellen sich um die hundert Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung, von denen etliche Lehrerschaft im Universitätsunterricht haben. Es wird auch nicht jede Lehrveranstaltung im „team-teaching“ stattzufinden haben. Der zusätzliche Bedarf an anwaltlichen Lehrbeauftragten wird sich – wie die Kostenbelastung hierfür – also in Grenzen halten. Andererseits sollte der „Anwalt im Studium“ nicht nur als Exempel und Dekor für zwei Stunden am Semesterende eingesetzt werden bzw. sich einsetzen lassen.

35 Zu den weiteren Schlüsselqualifikationen vertiefend Oezmen, in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), S. 103 ff.

36 Siehe auch Ziffer 7 der Bielefelder Empfehlungen; in diesem Sinne auch Hommelhoff/Teichmann, JuS 2001, 841 (843); daneben sollten frühzeitig außerhalb der Schwerpunktbereiche theoretische Veranstaltungen zu den soft skills stattfinden.

37 Paulus, in: Römermann/Paulus, a.a.O., S. 28.

38 So auch Böckenförde, Protokoll des Rechtsausschusses a.a.O., S. 59; vgl. auch Josts Beitrag in: Barton/Jost, (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), S. 85 (87).

39 Vgl. Ziff. 9 der Bielefelder Empfehlungen.

40 Vgl. den Beitrag von Otto in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), S. 49 ff.; vgl. auch Oehler, daselbst, S. 47 f.

41 Quaas/Sieben, BRÄK-Mitt. 4/2002, 162, 163; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl., 2003, Rdnr. 17 zu § 73.

42 Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., 2003, Rdnr. 57 zu § 73.

43 Trotz der oben betonten Verantwortung der Hochschullehrer für die universitäre Ausbildung sind eigenständige Ausbildungsangebote der Kammern durchaus denkbar (Beispiele bei Kleine-Cosack, a.a.O., Rdnr. 19 zu § 73 BRAO); sinnvoll wäre ein Kurs zur Vorbereitung auf das gesetzlich während der Studienzeit vorgesehene Praktikum, so Oehler, a.a.O., S. 46.

44 Nach BGHZ 66, 297, 300 = NJW 1976, 1541 f. war es den Kammern schon bisher erlaubt, Lehrkräfte im Fachkundeunterricht an Berufsschulen finanziell zu unterstützen; dazu Feuerich/Weyland, a.a.O., Rdnr. 58 zu § 73 BRAO; vgl. auch Kleine-Cosack, a.a.O., Rdnr. 18 zu § 73 BRAO.

45 Feuerich/Weyland, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 73 BRAO. Den „Pflichtumfang“ legt das Gesetz allerdings nicht fest. Zu Verhältnismäßigkeitsüberlegungen, die eine Grenze nach oben hin bilden, siehe Quaas/Sieben, a.a.O., S. 163 f. Nichts zu tun wäre keine Pflichterfüllung.

46 Hier ohne jede Perspektive Kleine-Cosack, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 59 BRAO.

47 Widder, in: Barton/Jost (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), S. 55.

48 Oehler a.a.O. weist hier auf Gefahren in der nationalen und europäischen Ausbildungspolitik hin, S. 46.